

Kein Ausgleich für arbeitsfreie Feiertage

Für Ausweitungen gibt es weder Bedarf noch Spielräume

Regelmäßig wird die Forderung laut, gesetzliche Feiertage, die auf ein Wochenende fallen, am darauffolgenden Montag oder zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen. Das ist aus den folgenden Gründen abzulehnen.

1 Sinn und Zweck von Feiertagen

Feiertage dienen nicht der Erholung der Arbeitnehmer, sondern der Besinnung auf einen bestimmten Zweck (in der Regel ein religiöser oder historischer Anlass). Die Arbeitsfreistellung an diesen Tagen, soll ermöglichen, dass die Arbeitnehmer sich (mit begründeten Ausnahmen) voll und ganz der Besinnung auf den Anlass des Feiertages widmen können.

Fällt der Feiertag auf einen ohnehin arbeitsfreien Tag (z. B. Samstag – bei einer Fünf-Tage-Woche – oder Sonntag) kann sich der Arbeitnehmer auch ohne bezahlte Freistellung dem Feiertag widmen. Mit „freien Nachholtagen“ würde man den ursprünglichen Sinn und Zweck des Feiertages entwerten, da dann die Arbeitsfreistellung in den Vordergrund gerückt würde, anstelle des ursprünglichen Anlasses. Wenn aber der ursprüngliche Zweck eines Feiertages gar nicht mehr von Bedeutung sein sollte, stellt sich die Frage, ob eine zwingende Feiertagsruhe überhaupt noch gerechtfertigt werden kann.

Bayern ist mit 13 Feiertagen in den meisten Regionen ohnehin schon Spitzenreiter in Deutschland – mit dem regionalen Augsburger Friedensfest sind es sogar 14.

2 Angemessene Erholungszeiten

Die notwendige Erholung der Arbeitnehmer wird in Deutschland zum einen durch die wöchentliche Arbeitsruhe an Sonntagen und durch den gesetzlichen Anspruch auf vier Wochen Erholungsurlaub pro Jahr ausreichend sichergestellt. Viele Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern darüber hinaus sogar insgesamt sechs Wochen Erholungsurlaub, z. B. auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage.

3 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Nach einer anerkannten volkswirtschaftlichen Faustformel kostet ein Feiertag ca. 0,1 Prozent des Brutto-Inlandsproduktes. Für Deutschland ergibt das einen Betrag von fast fünf

Milliarden Euro, für Bayern einen Betrag von knapp 800 Millionen Euro. Neben den ohnehin stetig wachsenden Belastungen für die Wirtschaft kann das nicht noch zusätzlich geschultert werden. Diese volkswirtschaftlichen Belastungen würden auch zu einem Rückgang der staatlichen Haushaltseinnahmen führen. Gerade vor dem Hintergrund einer herausfordernden Haushaltslage sind diese Forderungen deshalb keinesfalls nachhaltig.

4 Kein stichhaltiger internationaler Vergleich

Oft wird argumentiert, dass es in anderen Staaten bereits solche Regelungen gäbe. Allerdings ist das in dem meisten Staaten der Welt eben nicht der Fall. Viele der genannten Regelungen in anderen Staaten halten auch einem genaueren Vergleich mit dem Feiertagsystem in Deutschland nicht stand. So werden als Beispiele oft die USA und Großbritannien genannt. Dabei wird übersehen, dass es in den USA gar keine gesetzliche Pflicht zur Arbeitsfreistellung für *private* Arbeitgeber gibt. Die Regelungen in den USA gelten nur für Beschäftigte von Behörden. In Großbritannien wiederum kann der Arbeitgeber freigenommene Feiertage vom Jahresurlaub abziehen.

Will man unbedingt den Vergleich mit anderen Staaten heranziehen, darf eines nicht unter den Tisch fallen: Deutschland hat ohnehin schon die geringste Jahresarbeitszeit weltweit (unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit und der Urlaubs- und Feiertage). Im Jahr 2023 waren es 1.341 Stunden je Erwerbstätigen. Der EU-Durchschnitt lag in jenem Jahr bei 1.591 Stunden, der OECD-Durchschnitt bei 1.740 Stunden.

Ansprechpartner

Julius Jacoby

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-237

julius.jacoby@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Hinweis

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.